

59. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Spiel, bei dem nach seiner Gestaltung an sich die Möglichkeit besteht, durch Geschicklichkeit auf dessen Ausgang einzuwirken, als Glücksspiel (Zufallsspiel) angesehen werden?

St.G.B. §§ 284, 360 Nr. 14.

IV. Straffenat. Urt. v. 3. April 1908 g. N. u. Gen. IV 155/08.

I. Landgericht Chemnitz.

Aus den Gründen:

... Zu Bedenken Veranlassung geben — wenn schon der Ausspruch, daß die Angeklagten A. und G. das hier fragliche Spiel gewerbmäßig betrieben haben, nicht zu beanstanden ist — die Ausführungen des Urteils, auf welche die Anwendung des § 284 St.G.B.'s gestützt ist, insofern als sie den Verdacht begründen, daß der erste Richter bei Beurteilung der Frage, ob das Spiel an dem Automaten als Glücksspiel sich darstelle, von nicht einwandfreien Rechtsansichten ausgegangen sei.

Nach der Sachdarstellung des Urteils haben die Angeklagten A. und G. in Restaurationsräumen den in Deutschland patentierten Geldspielautomaten „Ideal“ zur Benutzung durch das Publikum aufgestellt. Das Spiel mit diesem Automaten geschieht in folgender Weise:

In eine 3 cm in das Innere des Apparats reichende flache Rinne wird durch eine oberhalb derselben befindliche Einwurfsöffnung ein Zehnspfennigstück eingeführt, das dadurch vor einem aus dieser Rinne an der Außenseite des Apparats etwa $\frac{1}{2}$ cm hervorragenden Ring zu liegen kommt. Durch einen Stoß mit diesem Ringe nach links wird das Zehnspfennigstück durch die Rinne in den Fallraum im Innern des Automaten geschleudert dergestalt, daß es einen Bogen beschreibend nach unten fällt und beim Falle durch einen Zwischenraum der wagerecht angebrachten untereinander versetzten zwei Kastenreihen gleitet. Fällt es hierbei durch die Zwischenräume der 1. und 2., 3. und 4., 5. und 6. oder 7. und 8. Kaste (mit elastischem Stoff umkleidete Stifte) der unteren Reihe, so gelangt es in die Fangrinne, verbleibt im Apparate und kommt dem Besitzer des Automaten zugute. Fällt es dagegen durch die Zwischenräume der 2. und 3. oder 4. und 5. oder 6. und 7. Kaste der unteren Reihe, so wird es in die Gewinnrinne geleitet, durch die es, nachdem es aus einer Münztrommel ein anderes Zehnspfennigstück ausgelöst hat, mit diesem in eine außerhalb des Apparats befindliche Schale gelangt. Der Fall des eingeführten Zehnspfennigstücks ist durch eine die Vorderseite des Apparats abschließende Glasscheibe zu beobachten.

Der Vorderrichter hat nun folgendes ausgeführt:

Bei dem beschriebenen Spielautomaten hängt es von der Art des dem Geldstück mittels des Ringes gegebenen Stoßes ab, welche Flugbahn das Geldstück in dem Fallraume nimmt. Bei richtiger Bemessung des Stoßes wird dem Geldstück eine solche Flugbahn gegeben werden können, daß es mit einiger Wahrscheinlichkeit in eines der drei vorhandenen Gewinnfelder fällt. Die Fähigkeit, den Stoß so zu bemessen, daß auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit dieser Erfolg erreicht wird, kann aber von den Spielern nur nach längerer Übung erlangt werden. Es kann daher nur für den besonders Geübten das Spiel mit diesem Automaten als Geschicklichkeitsspiel gelten. Spielt dagegen ein Nichtgeübter, so hängen für ihn Gewinn und Verlust in der Hauptsache vom Zufall ab. Dabei kommt noch in Betracht, daß für den Spieler nur drei Gewinnfelder, für den Automatenbesitzer dagegen deren vier vorhanden sind, darunter gerade die beiden an den äußersten Seiten gelegenen, in die bei übermäßiger oder zu geringer Kraftanwendung, die fast regelmäßig bei den Nichtgeübten stattfindet, das eingeworfene Geldstück fällt. Wie die Angeklagten selbst zugegeben haben, ist ein großer Teil des Publikums, welches die aufgestellten Apparate benutzt hat, in dem Spiele nicht geübt gewesen. Hiernach ist das Spiel mit diesem Automaten zwar vielleicht in abstracto als ein Geschicklichkeitsspiel, im vorliegenden Falle aber, nämlich in allen den einzelnen Fällen, wo das spielende Publikum die für das Spiel erforderliche Übung nicht besaß, als Glücksspiel anzusehen.

Diese Darlegungen sind als zutreffend nicht anzuerkennen. Unrichtig ist es zunächst, wenn der erste Richter für die Entscheidung der Frage, ob ein Glücksspiel vorliegt, den Umstand berücksichtigt, ob die Gewinnchancen für den Unternehmer größer waren, als für seine Gegenspieler. Unhaltbar ist es weiter, daß die Strafkammer dasselbe Spiel unter denselben konkreten Verhältnissen in Rücksicht auf die verschiedene Fähigkeit der Spieler verschieden beurteilt, nämlich in denjenigen Einzelfällen, in denen geübte Spieler den Automaten benutzen, als Geschicklichkeitsspiel, dagegen in denen, wo die Spieler ungeübt waren, als Glücksspiel ansieht. Sie scheint sich mit ihrer Anschauung, insbesondere der Unterscheidung zwischen abstrakter und konkreter Beurteilung des Spiels, an das in den

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 25 S. 192 veröffentlichte Urteil des I. Straffenats vom 19. März 1894 anlehnen zu wollen; indessen findet ihre Anschauung in den dortigen Ausführungen keine Stütze.

Für die Entscheidung der Frage, ob ein bestimmtes Spiel als Glücksspiel, d. h. als ein solches, bei dem die Entscheidung über Gewinn und Verlust ausschließlich oder doch im wesentlichen vom Zufall abhängt, oder als Geschicklichkeitspiel sich darstellt, ist nur der allgemeine Charakter des Spiels, den es unter den gegebenen Verhältnissen, unter denen es gespielt wird, besitzt und nach der Absicht des Veranstalters haben soll, maßgebend. Dieser Charakter des Spiels ist aber gegenüber dem Publikum, dem die Spielgelegenheit geboten wird, nur einheitlich zu beurteilen. Dies liegt begrifflich im Gegensatz zwischen Glücks- und Geschicklichkeitspiel. Ein Spiel kann unter denselben Verhältnissen, unter denen es gespielt wird, nicht beides zugleich sein. Von einem Zufallsspiele (Glücksspiele) wird nicht die Rede sein können, wenn nach den Einrichtungen und Regeln des Spieles der Spieler es in der Hand hat, durch körperliche Geschicklichkeit oder Berechnung den Ausgang des Spieles mindestens mit hoher Wahrscheinlichkeit zu lenken und zu bestimmen, mag auch diese Geschicklichkeit oder Berechnung nicht bei allen Spielern vorhanden sein. Dagegen wird ein Spiel als Zufallsspiel dann zu kennzeichnen sein, wenn diese Wahrscheinlichkeit, auf dessen Ausgang durch Geschicklichkeit oder Berechnung einzuwirken, nach der Anlage des Spieles, — mag die Fähigkeit, den Ausgang zu berechnen, zu schwer zu erringen oder aus irgend welchen Gründen die Berechnung zu unsicher sein, — so gering ist, daß in der großen Mehrzahl der Einzelspiele mit dieser Fähigkeit oder Geschicklichkeit der Spieler überhaupt nicht zu rechnen ist und deshalb gesagt werden muß, daß bei dem Spiele im ganzen der Zufall die entscheidende Rolle spielt. So wenig ein Glücksspiel diese Eigenschaft verliert, weil die bloße abstrakte Möglichkeit besteht, den Zufall durch besondere Geschicklichkeit oder Umsicht auszuschneiden und diese Geschicklichkeit vielleicht bei einzelnen in der großen Masse des Publikums, dem die Spielgelegenheit dargeboten ist, verschwindenden Spielern vorhanden ist, so wenig kann ein Geschicklichkeitspiel deshalb als Zufallsspiel bezeichnet werden, weil ein nennenswerter Teil der Spieler die erforderliche, für ihn recht wohl erwerbende Ge-

schicklichkeit nicht oder noch nicht besitzt. Von ausschlaggebender Bedeutung für den Charakter eines Spieles ist der gewöhnliche Lauf der Dinge, wie er unter den gegebenen Verhältnissen, also auch insbesondere unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Fähigkeit der beteiligten Personen, zu erwarten ist. Ein Spiel, bei dem nach seiner Gestaltung an sich die Möglichkeit besteht, durch Geschicklichkeit auf dessen Ausgang einzuwirken, wird mithin als Zufallspiel (Glücksspiel) dann erachtet werden können, wenn, von den oben gekennzeichneten Gesichtspunkten aus betrachtet, das spielende Publikum, dem es eröffnet ist und das sich daran beteiligt, die für das Spiel erforderliche Geschicklichkeit oder Fähigkeit nicht besitzt und daher mit ihr in der großen Mehrheit der Einzelspiele nicht zu rechnen ist, diese Geschicklichkeit oder Befähigung vielmehr nur bei einem wegen seiner Geringfügigkeit nicht zu berücksichtigenden kleinen Teile der sich Beteiligten zu erwarten ist. Dies sind die Gesichtspunkte, von denen das Reichsgericht bereits in dem angezogenen Urteile (Entsch. w. o. Bd. 25 S. 192) — vgl. dazu namentlich die Urteile desselben Senats vom 14. Februar 1901 (Entsch. w. o. Bd. 34 S. 140, 143), sowie vom 30. April 1903, D. 203/03 (Goldammer's Archiv Bd. 50 S. 281) — ausgegangen ist. Die Strafkammer hat sie verkannt.

Auf Grund der jetzt gegebenen Begründung ist die Anwendung des § 284 St.G.B.'s nicht ausreichend gerechtfertigt, es mußte daher die Aufhebung des Urteils erfolgen.